



II-5011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

2353/AB

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1979-04-09

Zl. 6.399/54-II/C/79

zu 2470/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen, betreffend Ermittlungen der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes der Spionage für die Deutsche Demokratische Republik.

Zu Zl. 2470/J-NR/1979

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. März 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2470/J-NR/1979, betreffend Ermittlungen der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes der Spionage für die Deutsche Demokratische Republik, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Am 30. Jänner 1979 sind einem zu diesem Zwecke in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Beamten des Bundesministeriums für Inneres jene Aussagen des ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, Werner STILLER, übergeben worden, die in Österreich lebende Personen betrafen. Da sich bereits aus diesen Unterlagen Verdachtsgründe für strafbare Verhalten nach den §§ 256, 124 Strafgesetzbuch ergaben, ist sofort nach Rückkehr des Beamten und ohne Durchführung weiterer Erhebungen die Staatsanwaltschaft mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßt worden. Noch in den Abend-

- 2 -

stunden des 31. Jänner 1979 hat die Journalratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien Hausdurchsuchungsbefehle gegen 8 Personen ausgestellt. Die in der Folge durchgeführten Erhebungen der Sicherheitsbehörden erfolgten ausnahmslos über Gerichtsauftrag.

Da es sich um ein gerichtsanhängiges Verfahren handelt, dem keine Erhebungen der Sicherheitsbehörden vorausgegangen sind, sehe ich mich nicht berechtigt, weitere Auskünfte zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 zu erteilen.

Zur Frage 3:

Lediglich hinsichtlich der in der Anfrage bereits namentlich genannten beiden Personen halte ich es für vertretbar, mitzuteilen, daß gegen Rudi WEIN über Gerichtsauftrag Erhebungen durchgeführt worden sind, daß sich aber gegen Udo PROKSCH weder aus den Mitteilungen des Werner STILLER, noch im Zuge der in diesem Zusammenhang gegen andere Personen durchgeführten Erhebungen irgendein Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung ergeben hat.

5. April 1979

